



Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Änderung vom 18. Oktober 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftsberatungsverordnung vom 14. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. d

Diese Verordnung regelt:

- d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.

Art. 4 Abs. 2 Bst. d

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer
Projekte

¹ Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden.

² Die Gesuche müssen enthalten:

- a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;
- b. ein Budget.

¹ SR 915.1

³ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken.

⁴ Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

18. Oktober 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr